

# Prüfungsordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

**Biotechnologie und Angewandte Ökologie**

am

Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau

und der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

31.08.2011

**Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Biotechnologie und Angewandte Ökologie  
am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau  
und an der  
Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 34 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat das Internationale Hochschulinstitut (IHI) Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Zweck der Master-Prüfung.....	5
§ 2 Akademischer Grad .....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums.....	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Master-Prüfung.....	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master-Prüfung .....	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten .....	9
§ 9 Prüfungsausschuss des Studiengangs und Zentraler Prüfungsausschuss .....	9
§ 10 Prüfungsamt .....	11
§ 11 Prüfer und Beisitzer .....	11
<b>2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen</b> .....	<b>12</b>
§ 12 Module.....	12
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen .....	12
§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen.....	12
§ 15 Freiversuch.....	13
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen.....	13
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation .....	14
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung .....	15
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung .....	15
§ 20 Klausur .....	16
§ 21 Master-Arbeit.....	16
§ 22 Alternative Prüfungsleistung.....	18
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule).....	18
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls.....	19

---

<b>3. Abschnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module.....</b>	<b>19</b>
§ 25 Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement.....	19
§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule) .....	20
<b>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen .....	21
§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen.....	21
§ 29 Widerspruchsverfahren .....	22
§ 30 Zuständigkeiten .....	22
§ 31 In-Kraft-Treten .....	24

---

### **Anlagen**

Anlage 1:	Prüfungsplan
Anlage 2:	Bestandteile und Bildungsvorschriften der Gesamtnote
Anlage 3:	Master-Urkunde
Anlage 4:	Master-Urkunde in englischer Übersetzung
Anlage 5:	Zeugnis
Anlage 6:	2 Diploma Supplements (deutsch)
Anlage 7:	2 Diploma Supplements (englisch)
Anlage 8:	Muster Eidesstattliche Versicherung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Forschung notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleihen das IHI Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien des IHI Zittau, der Hochschule Zittau/Görlitz oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend Anlage 1 ff. einschließlich der Master-Arbeit und der Verteidigung der Master-Arbeit.

(3) Das Studium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

(4) Studierenden, die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 ECTS-Punkte erworben haben, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Prüfung der Gleichwertigkeit auf die Module des 1. Semesters anerkannt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf die Immatrikulation zu stellen.

### **§ 4 Aufbau und Fristen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulen zusammen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Master-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Eine nichtbestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Master-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Für den Prüfungsteil der Master-Arbeit gilt § 21 Abs. 9; d. h. die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

## **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master-Prüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Master-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Wurde in der Master-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Master-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Noten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbrin-

gung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 bzw. 4 vorliegen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Abs. 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Master-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein.

(3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling gemäß der in der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften und dem IHI Zittau üblichen Verfahren zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.

(5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Master-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Master-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Einrichtungen stellen Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten**

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem ähnlichen Master-Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Master-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss des Studiengangs und Zentraler Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,

2. dessen Vertreter
3. zwei weiteren Professoren
  - jeweils einer vom IHI Zittau und von der Hochschule Zittau/Görlitz;
4. zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben
  - jeweils einer vom IHI Zittau und von der Hochschule Zittau/Görlitz und
5. zwei Studierenden
  - jeweils einer aus den beiden Spezialisierungsrichtungen.

Die Mitglieder werden vom Rektorat des IHI Zittau bzw. vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften bestellt.

Jeweils eine der Personen aus Nr. 1-2 wird vom IHI Zittau bzw. von der Hochschule Zittau/Görlitz entsandt, der Vorsitz wechselt nach 18 Monaten zur jeweils anderen Einrichtung.

Für die unter Satz 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder wird jeweils eine Person vom IHI Zittau und von der Hochschule Zittau/Görlitz bestellt.

Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich am IHI Zittau bzw. an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Zittau/Görlitz zur Entscheidung vor. Der zentrale Prüfungsausschuss setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors Bildung aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung der Hochschule Zittau/Görlitz zusammen. Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang sowie weitere Mitglieder desselben, zur Herstellung der Stimmgleichheit der Mitglieder beider Einrichtungen, sind an allen Entscheidungen zu Widersprüchen nach Satz 2 zu beteiligen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Institutsrat des IHI Zittau und der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienabläufe und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an den Institutsrat bzw. die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder dessen Stellvertreter und zwei Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Am IHI Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz besteht je ein Prüfungsamt. Den Prüfungsämtern obliegen der Vollzug der Prüfungsordnung sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Sie unterstützen die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen des IHI Zittau und der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

(3) Für den Studiengang „Biotechnologie und Angewandte Ökologie“ ist das Prüfungsamt des IHI Zittau zuständig und erfüllt die Aufgaben im Sinne Absatz 1.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Die Namen der Prüfenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

## **2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen**

### **§ 12 Module**

Module gemäß § 4 Abs. 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

### **§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. ein Studium mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in einem der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung für diesen Master-Studiengang genannten Fächer mit einer guten Abschlussnote hat oder einen Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erbringt (die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss).
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Master-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 verloren hat.

### **§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen**

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts we-

gen angemeldet. In Wahlmodulen und zum Freiversuch hat sich der Prüfling selbst mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung beim Prüfungsamt abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich in den vom Prüfungsamt genannten Fristen zu erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

## **§ 15 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Abs. 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Master-Studiengang erfolgte.

## **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Abs. 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 5 durchzuführen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18 ff. erbracht werden. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf den Internetseiten der Hochschulen bekannt gemacht.

## **§ 18 Mündliche Prüfungsleistung**

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch den Beisitzenden bzw. den zweiten Prüfer zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

## **§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Master-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

## § 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 60 bis 240 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Die Bewertung erfolgt, wenn das Bestehen der Klausur Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel mindestens durch zwei Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten können auch Bestandteile in Form einer Multiple-Choice-Prüfung (Mehrfachauswahlprüfung) enthalten, wenn das Gewicht der Multiple-Choice-Prüfung weniger als die Hälfte in maximal einer Prüfungsleistung der Modulprüfung beträgt.

(4) Über den Verlauf jeder Klausur ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zugeben.

## § 21 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Master-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied am IHI Zittau oder an der Hochschule Zittau/Görlitz und sollte in einem für den Master-Studiengang relevanten Bereich tätig sein. Bei der Auswahl des Themas für die Master-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat sich der Prüfling innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert und liegt keine Ausnahme nach Absatz 4 Satz 4 vor, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Master-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Master-Arbeit erfolgt über die vorsitzende Person des gemeinsamen Prüfungsausschusses.

Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Master-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Abs. 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfer sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen späteren Abgabetermin festlegen.

Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Für Master-Arbeiten mit experimenteller Fragestellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe.

Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist auch bei Versendung per Post das Datum des Eingangs der Master-Arbeit am IHI Zittau maßgeblich.

Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich, gemäß Muster Anlage 8, zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Master-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung des Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Master-Arbeit von dem Betreuer (Erstgutachter) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Master-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Abs. 1.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22 Alternative Prüfungsleistung**

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Referat (Absatz 3),
3. als Laborleistung (Absatz 4).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei dem Prüfer bzw. den Prüfern abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters bzw. im für Blockveranstaltungen reservierten Zeitraum erbracht.

## **§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)**

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „Biotechnologie und Angewandte Ökologie“ sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Im Master-Studiengang Biotechnologie & Angewandte Ökologie (Biotechnology & Applied Ecology) sind folgende Spezialisierungsrichtungen wählbar:

1. Umweltwissenschaften und Biotechnologie (Environmental Science & Biotechnology)
2. Schutz und Nutzung der Biodiversität (Conservation & Utilisation of Biodiversity)

Innerhalb dieser Spezialisierungsrichtungen bestehen weitere Möglichkeiten zur wahlobligatorischen Ausrichtung. In der Spezialisierungsrichtung Umweltwissenschaften und Biotechnologie wählen die Studierenden eine der beiden wahlobligatorischen Richtungen a) Umweltwissenschaften oder b) Biotechnologie. In der Spezialisierungsrichtung Schutz und Nutzung der Biodiversität wählen die Studierenden aus einem Wahlpflichtbereich Module, die dafür im jeweiligen Semester angeboten werden. Die Pflicht- und Wahlpflicht-Module der Spezialisierungsrichtungen sind im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Mit der Wahl eines Moduls wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

## **§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls**

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) der ersten beiden Semester laut Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das zuständige Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus. Vor Ablauf des dritten Semesters erfolgt die Erteilung der Zulassung nur auf Antrag an das Prüfungsamt.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende Prüfungsleistungen:

1. Master-Arbeit (§ 21) und
2. Verteidigung der Master-Arbeit (Absatz 3)

(3) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Abs. 1 Nr.1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgesprächs (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Master-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Master-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Abs. 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Master-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Abs. 1.

(4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch in elektronischer Form auf einem gebrannten Datenträger einzureichen.

## **3. Abschnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module**

### **§ 25 Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ sowie ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgefertigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung - die Verteidigung der Masterarbeit - erbracht worden ist und wird vom Rektor des IHI Zittau, dem Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz und von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Einrichtungen versehen.

## **§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

### § 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 am IHI Zittau bzw. der Hochschule Zittau/Görlitz aufbewahrt.

(2) In der Einrichtung, dessen Prüfer die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. im Archiv des IHI Zittau werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 29 Widerspruchsverfahren**

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss des Studiengangs dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

## **§ 30 Zuständigkeiten**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Abs. 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),

7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Abs. 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 21 Abs. 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29),
11. die Anrechnung nachgewiesener Studienzeiten und Leistungen (§ 3 Abs. 4).

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Abs. 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Abs. 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Abs. 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Abs. 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung am IHI Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie am IHI Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Institutsrates des IHI Zittau vom 26. März 2007, des Fachbereichsrates Mathematik/Naturwissenschaften vom 14. März 2007 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11. April 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.7.2011 (Beschluss des Fakultätsrates N der Hochschule) und 27.07.2011 (Beschluss des Institutsrates des IHI).

Zittau, 27. Juli 2011

Der Rektor des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau  
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Albert Löhr

Zittau, 31.08.2011

Der Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz  
Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

## Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie

**Anlage 1a (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan (Modulübersicht) SR Schutz und Nutzung der Biodiversität**

Stg.s- interner Code	Module	Semester				ECTS- Punkte*
		1	2	3	4	
<b>Studienrichtung Schutz und Nutzung der Biodiversität</b>						
IX	106620 Ökosystemkunde	PK120				5
VII	158500 Ökologie und Naturschutz	VR PK120				5
VIII	105110 Allgemeine Biologie	PK120				5
X	158550 Abwasser	VL PM30				5
XI	106530 Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen	PB, PK180				5
XII	156300 Tiersystematik / Artenschutz	VL PK240				5
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie		PM45			3
XVI	144250 Genetik/Molekularbiologie		PK120			5
XVII	158600 Populationsbiologie		PK120			6
XXXIX	158650 Atmosphäre und Boden		VL PM30			6
<b>Wahlpflichtbereich 2. Semester (Auswahl von zwei Modulen) 10 ECTS-Punkte</b>						
XIV	157750 Mikrobenphysiologie		VL PK90 PM25			5
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum		PL,PL			5
XXXII	158250 Umweltchemie		PK90 PK90			5
XXXVII	141000 Vegetationskunde		VL PK240			5
XXXVIII	158700 Populationsgenetik			PK120 PL		6
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie			VL PB, PK90 PM30		6
XXIV	158750 Bodenökologie			PM25 PL		3
XXV	106780 Angewandte Pflanzenökologie			VR PK90		10
<b>Wahlpflichtbereich 3. Semester (Auswahl eines Moduls) 5 ECTS-Punkte</b>						
XXX	158200 Pflanzliche Biotechnologie			PK90 PM60 PL		5
XXXI	105390 Simulation von Umweltsystemen			PK90 PR		5
XXXV	158800 Biotechnik			PM20 PL		5
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)				VR PM60 PA	30
<b>ECTS-Punkte Studienrichtung gesamt</b>		30	30	30	30	120

### Anlage 1b (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan (Modulübersicht) SR Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Umweltwissenschaften

Studienrichtung Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Umweltwissenschaften						
I	157500 Ökologische Biochemie	PR				3
V	157550 Wissenschaftliche Probleme aus der Praxis	PR				8
VI	157600 Sprachen - rezeptiv (CZ, D, PL)	PK90				5
XXXXI	106610 Allgemeine Ökologie	PK120				4
<b>Wahlpflichtmodule (frei wählbar aus Modulangebot IHI/HS, Beispiele siehe wie folgt) Umfang: 10 ECTS-Punkte</b>						
	106030 Toxikologie	PK120 PB				5
	106620 Ökosystemkunde	PK120				5
	(weitere Wahlpflichtmodule: 105850, 106570, 106580, 106670, 157300, 103220, 105840, 105860, 105920, 105940, 105950, 105960, 105970 und 105980)	P				
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie		PM45			3
XIV	157750 Mikrobenphysiologie		VL PK90 PM25			5
XV	157650 Sprachen - produktiv (CZ, D, PL)		PK90			4
XVIII	157850 Spezielle Aspekte der Botanik		VL PK60			4
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum		PL,PL			5
XXVIII	158100 Umweltsysteme		PM30 PK90			6
XXXIX	158150 Modellierung dynamischer Systeme		PK90			3
XX	157700 Sprachen - komplexe Transferaufgaben (CZ, D, PL)			PK90		5
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie			VL PB, PK90 PM30		6
XXII	157950 Umwelt- und Bioanalytik			PL, PM30		5
XXIII	158000 Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens			PB,PB		4
XXX	158200 Pflanzliche Biotechnologie			PK90 PM60 PL		5
XXXI	105390 Simulation von Umweltsystemen			PK90 PR		5
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)				VR PM60 PA	30
<b>ECTS-Punkte Studienrichtung</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

**Anlage 1c (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan (Modulübersicht) SR Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Biotechnologie**

Studienrichtung Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Biotechnologie						
I	157500 Ökologische Biochemie	PR				3
V	157550 Wissenschaftliche Probleme aus der Praxis	PR				8
VI	157600 Sprachen - rezeptiv (CZ, D, PL)	PK90				5
XXXXI	106610 Allgemeine Ökologie	PK120				4
Wahlpflichtmodule (frei wählbar aus Modulangebot IHI/HS, Beispiele siehe wie folgt) Umfang: 10 ECTS-Punkte						
	106030 Toxikologie	PK120 PB				5
	106620 Ökosystemkunde	PK120				5
	weitere Wahlpflichtmodule: 105850, 106570, 106580, 106670, 157300, 103220, 105840, 105860, 105920, 105940, 105950, 105960, 105970 und 105980*	P				
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie		PM45			3
XIV	157750 Mikrobenphysiologie		VL PK90 PM25			5
XV	157650 Sprachen - produktiv (CZ, D, PL)		PK90			4
XVIII	157850 Spezielle Aspekte der Botanik		VL PK60			4
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum		PL,PL			5
XXXII	158250 Umweltchemie		PK90 PK90			5
XXXIII	158300 Aquatische Aufbereitungstechnik		PL, PM30			4
XX	157700 Sprachen - komplexe Transferaufgaben (CZ, D, PI)			PK90		5
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie			VL PB, PK90 PM30		6
XXII	157950 Umwelt- und Bioanalytik			PL, PM30		5
XXIII	158000 Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens			PB,PB		4
XXXIV	158350 Angewandte Mikrobiologie			VL PL, PM25 PL		7
XXXX	158450 Umweltbiotechnologie			PM20		3
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)				VR PM60 PA	30
<b>ECTS-Punkte Studienrichtung</b>		30	30	30	30	120
<b>Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs</b>		30	30	30	30	120

\* Wahlpflichtmodule: (Modulnr., Modulname)

105850 – Organische Chemie, Grundlagen	106570 – Mechanische Umweltverfahrenstechnik
106580 – Technische Thermodynamik	106670 – Geoökologie, Grundlagen
157300 – Altlasten, Probenahme, Umwelttechnik	103220 – Fluidodynamik I
105840 – Bioethik	105860 – Analytische Chemie
105920 – Immunologie	105940 – Biostatistik
105950 – Zellkulturtechnik	105960 – Upstream Processing
105970 – Bioreaktionstechnik/Bioreaktoren	105980 – Immuntechnik

Legende:

PM	= Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
PK	= Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1; 20
PB	= Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
PR	= Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3
PL	= Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4
VR	= Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3
VL	= Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4

**Anlage 2a:** Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote  
Studienrichtung „Schutz und Nutzung der Biodiversität“

Die Master-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
<b>Studienrichtung Schutz und Nutzung der Biodiversität</b>				
IX	106620 Ökosystemkunde	PK 120	100.0	0.00
VII	158500 Ökologie und Naturschutz	PK 120	100.0	0.00
VIII	105110 Allgemeine Biologie	PK 120	100.0	0.00
X	158550 Abwasser	PM 30	100.0	0.00
XI	106530 Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen	PB PK 180	20.0 80.0	0.00
XII	156300 Tiersystematik / Artenschutz	PK 240	100.0	0.00
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie	PM 45	100.0	8.00
XVI	144250 Genetik/Molekularbiologie	PK 120	100.0	6.00
XVII	158600 Populationsbiologie	PK 120	100.0	8.00
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie	PB PK 90 PM 30	20.0 30.0 50.0	6.00
XXIV	158750 Bodenökologie	PM 25 PL	75.0 25.0	3.00
XXV	106780 Angewandte Pflanzenökologie	PK 90	100.0	6.00
XXXIX	158650 Atmosphäre und Boden	PM 30	100.0	7.00
XXXVIII	158700 Populationsgenetik	PK 120 PL	60.0 40.0	8.00
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	PM 60 PA	30.0 70.0	33.00
<b>Wahlpflichtbereich 2. Semester (Auswahl von zwei Modulen) 10 ECTS-Punkte</b>				
XIV	157750 Mikrobenphysiologie	PK 90 PM 25	30.0 70.0	5.00
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum	PL PL	30.0 70.0	5.00
XXXII	158250 Umweltchemie	PK 90 PK 90	50.0 50.0	5.00
XXXVII	141000 Vegetationskunde	PK 240	100.0	5.00
<b>Wahlpflichtbereich 3. Semester (Auswahl eines Moduls) 5 ECTS-Punkte</b>				
XXX	158200 Pflanzliche Biotechnologie	PK 90 PM 60 PL	50.0 30.0 20.0	5.00
XXXI	105390 Simulation von Umweltsystemen	PK 90 PR	60.0 40.0	5.00
XXXV	158800 Biotechnik	PM 20 PL	70.0 30.0	5.00

**Anlage 2b:** Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote - Studienrichtung „Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Umweltwissenschaften“

Studienrichtung Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Umweltwissenschaften				
I	157500 Ökologische Biochemie	PR	100.0	0.00
V	157550 Wissenschaftliche Probleme aus der Praxis	PR	100.0	0.00
VI	157600 Sprachen - rezeptiv (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	0.00
XXXXI	106610 Allgemeine Ökologie	PK 120	100.0	0.00
<b>Wahlpflichtmodule (frei wählbar aus Modulangebot I/II/HS, Beispiele siehe wie folgt) Umfang: 10 ECTS-Punkte</b>				
	Modulnr.: 106620, 106030, 105850, 106570, 106580, 106670, 157300, 103220, 105840, 105860, 105920, 105940, 105950, 105960, 105970 und 105980*	P	100.0	0.00
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie	PM 45	100.0	8.00
XIV	157750 Mikrobenphysiologie	PK 90 PM 25	30.0 70.0	8.00
XV	157650 Sprachen - produktiv (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	2.00
XVIII	157850 Spezielle Aspekte der Botanik	PK 60	100.0	6.00
XX	157700 Sprachen - komplexe Transferaufgaben (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	2.00
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie	PB PK 90 PM 30	20.0 30.0 50.0	6.00
XXII	157950 Umwelt- und Bioanalytik	PL PM 30	25.0 75.0	8.00
XXIII	158000 Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	PB PB	50.0 50.0	4.00
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum	PL PL	30.0 70.0	4.00
XXVIII	158100 Umweltsysteme	PM 30 PK 90	75.0 25.0	6.00
XXX	158200 Pflanzliche Biotechnologie	PK 90 PM 60 PL	50.0 30.0 20.0	6.00
XXXIX	158150 Modellierung dynamischer Systeme	PK 90	100.0	3.00
XXXI	105390 Simulation von Umweltsystemen	PK 90 PR	60.0 40.0	4.00
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	PM 60 PA	30.0 70.0	33.00

\* Wahlpflichtmodule: (Modulnr., Modulname)

106620 – Ökosystemkunde

105850 – Organische Chemie, Grundlagen

106580 – Technische Thermodynamik

157300 – Altlasten, Probenahme, Umwelttechnik

105840 – Bioethik

105920 – Immunologie

105950 – Zellkulturtechnik

105970 – Bioreaktionstechnik/Bioreaktoren

106030 – Toxikologie

106570 – Mechanische Umweltverfahrenstechnik

106670 – Geoökologie, Grundlagen

103220 – Fluidodynamik I

105860 – Analytische Chemie

105940 – Biostatistik

105960 – Upstream Processing

105980 – Immuntechnik

**Anlage 2c:** Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote - Studienrichtung „Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Biotechnologie“

Studienrichtung Umweltwissenschaften und Biotechnologie - Spezialisierung Biotechnologie				
I	157500 Ökologische Biochemie	PR	100.0	0.00
V	157550 Wissenschaftliche Probleme aus der Praxis	PR	100.0	0.00
VI	157600 Sprachen - rezeptiv (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	0.00
XXXI	106610 Allgemeine Ökologie	PK 120	100.0	0.00
<b>Wahlpflichtmodule (frei wählbar aus Modulangebot I/II/HS, Beispiele siehe wie folgt) Umfang: 10 ECTS-Punkte</b>				
	Modulnr. 106620, 106030, 105850, 106570, 106580, 106670, 157300, 103220, 105840, 105860, 105920, 105940, 105950, 105960, 105970 und 105980*	P	100.0	0.00
XIII	158400 Spezielle Mikrobiologie	PM 45	100.0	8.00
XIV	157750 Mikrobenphysiologie	PK 90 PM 25	30.0 70.0	8.00
XV	157650 Sprachen - produktiv (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	2.00
XVIII	157850 Spezielle Aspekte der Botanik	PK 60	100.0	6.00
XX	157700 Sprachen - komplexe Transferaufgaben (CZ, D, PL)	PK 90	100.0	2.00
XXI	157900 Ausgewählte Aspekte der technischen Umweltmikrobiologie	PB PK 90 PM 30	20.0 30.0 50.0	6.00
XXII	157950 Umwelt- und Bioanalytik	PL PM 30	25.0 75.0	8.00
XXIII	158000 Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	PB PB	50.0 50.0	4.00
XXVII	157800 Ökologisches Praktikum	PL PL	30.0 70.0	4.00
XXXII	158250 Umweltchemie	PK 90 PK 90	50.0 50.0	5.00
XXXIII	158300 Aquatische Aufbereitungstechnik	PL PM 30	25.0 75.0	5.00
XXXIV	158350 Angewandte Mikrobiologie	PL PM 25 PL	20.0 60.0 20.0	6.00
XXXX	158450 Umweltbiotechnologie	PM 20	100.0	3.00
XXVI	158050 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	PM 60 PA	30.0 70.0	33.00

Bildung des Gesamturteils  $N_P$  der Master-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$

$N_j$  : Note der Modulprüfung im Modul j

$w_j$  : Wichtungsfaktor für das Modul j

$xx$  : Anzahl der Module

$j$  : Module der Master-Prüfung gemäß Anlage 1

### Anlage 8: Muster Eidesstattliche Versicherung

“Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1....

2....

3.... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Masterarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Abschlussberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Masterarbeit stehen. Die Masterarbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt.”